



**Des Hochwürdigst- und Durchläuchtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XLVIII. Von Nullität/ und Nichtigkeit der Urtheilen/ und welcher gestalt
darin procedirt werden soll.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

TITULUS XLVIII.

Von Nullität / und Wichtigkeit der Urtheilen / und welcher gestalt darin procedirt werden soll.

I.

So jemand ein gesprochen Urtheil auß Grund der Nullität incidenter, und nicht principaler anfechten wolte / soll er das sambt der Klage auff die Iniquität / Beschwehden / und Ungerechtigkeit derselben Urtheil alternative, und mit einander specificce einzubringen / und damit simultaneo processu, und zugleich auff alle hieroben in Appellations-Sachen gesetzte Terminen zu verhütung zwenfacher Rechtfertigung / und gefährlicher Erlängerung zu procediren schuldig seyn / es wäre dan / daß in actis prioris instantiæ eine so öffentliche Nullität begangen / und befunden / daß unser Hoff-Richter / und Assessoren auch ante litis contestationem, & ex Officio darüber sprechen / und erkennen könten.

2. Wo aber von Urtheilen innerhalb 10. Tagen nicht appellirt / sondern auff die Nullität principaliter, und alleinig geklagt werden wolte / soll solches
anderster

anderster nicht / als nach Inhalt des Reichs-Ab-
schieds de anno 1654. verstattet / noch hoc casu
exceptioni nullitatis wider die gebettene Execution
Platz gegeben werden.

3. Würde sich aber befinden / daß die Nullität
mühtwillig getrieben / und fürgeschützet worden /
soll die daran schuldige Parthey unserm Fisco mit
einer Pön nach Gelegenheit / und Wichtigkeit der
Sachen / und unsers Hoff-Richters / und Besizere
Erkandtnuß verfallen / auch dem Gegentheil alle
dadurch verursachte / und auffgedrungene Kosten
zu erstatten schuldig seyn.

TITULUS XLIX.

Welcher gestalt obgemeldte Terminen in
erster Instanz gehalten / oder gemäßiget / auch wie
die nicht gehaltene Termin gebessert / und
erhöhet werden sollen.

L.

Dieweil fast allenthalben über Auffhalt / und
langweilig Umbtreiben von den im Recht-
sprechenden / und klagenden Partheyen que-
rulirt wird / damit dan dießfals solches alles / so
viel